Allgemeine Auftragsbedingungen von Konrad Buschke (Filmemacher und Film Editor)

I. Allgemeines

- 1. Die nachfolgenden Allgemeinen Auftragsbedingungen ("AAB") sind Bestandteil aller Vertragsverhältnisse zwischen dem Auftraggeber ("AG") und Konrad Buschke ("KB").
- 2. Mit Auftragserteilung erkennt der AG vorliegende AAB an. Diese gelten auch für künftige Leistungen, die KB im Rahmen einer fortgesetzten Geschäftsbeziehung erbringt.
- 3. Regelungen, die diese AAB abändern oder aufheben sind nur dann gültig, wenn sie von *KB* schriftlich bestätigt wurden.
- 4. Die Einbeziehung von AGBs des AGs bedarf der schriftlichen Zustimmung von KB, bei widersprechenden Regelungen haben diese AAB den Vorrang.
- 5. Die von *KB* im Rahmen des Auftrags zu erbringenden Tätigkeiten bzw. Leistungen werden bei Erteilung des Auftrags schriftlich festgelegt.

II. Auftragsabwicklung

- 1. Auftragserteilung, -ergänzung, -bestätigung erfolgen schriftlich. Solche sind auch per Email ohne Unterschrift gültig. Mangels schriftlicher Auftragsbestätigung kommt ein Vertrag auch mit Beginn der Tätigkeit von *KB* zustande.
- 2. *KB* wird die in Auftrag gegebene Tätigkeit im Rahmen des Vertragsumfangs und nach Maßgabe der Werkbeschreibung in eigener, programmgestaltender Verantwortung durchführen. Im Hinblick auf die kreative und/oder journalistische Art der Leistungen unterliegt *KB* bei der Durchführung keinen Weisungen des AGs.
- 3. KB wird die ihm vorgegebene zeitliche Produktionsplanung beachten, ist jedoch in seiner Zeiteinteilung unabhängig. Für Produktionsbesprechungen mit dem AG steht KB nach vorheriger Absprache zur Verfügung.

III. Pflichten und Rechte des AG

- 1. *Der AG* gewährleistet, dass die soweit absprachegemäß für die Produktion zur Verfügung gestellten Arbeitsmaterialien, technischen Geräte inkl. Software sowie Räumlichkeiten *KB* rechtzeitig und in gutem Zustand zur freien Nutzung zur Verfügung stehen.
- 2. Der AG wird KB kein Originaldrehmaterial zur Verfügung stellen, sondern nur Kopien, die KB bearbeitet und sichert. Eine Sicherung von Originaldaten ist gesondert zu verhandeln. Für schuldhaft verursachte Verluste oder Beschädigungen von zur Verfügung gestellten Materialien wie Speichermedien, wird die Haftung auf den Sachwert beschränkt.
- 3. Die Nutzung von *KBs* eigener Filmausrüstung und seines Schnittplatzes inkl. Software bedarf einer gesonderten Vereinbarung und ist gesondert zu vergüten.
- 4. Der AG wird die Abnahme fertiggestellter Werkteile bzw. des Werkes kurzfristig vornehmen. Die Präsentation für die Abnahme dieser erfolgt in der Regel im Schneideraum. Die Parteien werden den Termin einvernehmlich abstimmen.
- 5. Bei der Abnahme festgestellte Mängel wird *KB* nachbessern, wobei der *AG* zugesteht, dass *KB* ein künstlerischer Freiraum zusteht. Beanstandungen hinsichtlich Inhaltes, Umfang und Qualität sind schriftlich zu protokollieren. Vertraglich vereinbarte Abnahmen, die nach Ablauf einer Frist von einer Woche nach Präsentation nicht beanstandet werden, gelten als vertragsgemäß und mängelfrei abgenommen. Für Schnittfassungen, die auf Vorgaben des *AGs* und Dritter beruhen, ist *KB* nicht verantwortlich.

IV. Pflichten und Rechte von KB

- 1. *KB* erbringt seine Leistung persönlich und übt seine Tätigkeit im Rahmen einer Beauftragung als selbstständiger Unternehmer aus. Soweit ein Statusfeststellungsverfahren durchzuführen ist, wird dies der *AG* im notwendigen Umfang unterstützen. Rückbehalte seitens des *AGs* sind gesondert zu vereinbaren.
- 2. Sollte auf Grund von Krankheit oder anderweitiger Gründe die Einhaltung der vertraglichen Parameter gefährdet sein, wird *KB* dies rechtzeitig mitteilen und ggf. einen Ersatz vorschlagen.
- 3. KB ist berechtigt, anderweitige Tätigkeiten für andere Auftraggeber im Vertragszeitraum anzunehmen, soweit hierdurch die Ausübung der vertragsgegenständlichen Tätigkeit nicht eingeschränkt wird. Dies gilt

Allgemeine Auftragsbedingungen von Konrad Buschke (Filmemacher und Film Editor)

- insbesondere auch dann, wenn die Auftraggeber in einem unmittelbaren Konkurrenzverhältnis zum AG stehen.
- 4. *KB* verpflichtet sich bei Nutzung des eigenen Schnittplatzes die Projektdaten nach Abnahme des Werkes sechs Monate lang zu sichern. Eine Übertragung der Daten an den *AG* ist gesondert zu vereinbaren.
- 5. KB wird über alle mit der Werk-Produktion zusammenhängenden Angelegenheiten Verschwiegenheit wahren.
- 6. KB hat das Recht, im Vor- bzw. Abspann als auch in Werbematerialien in branchenüblicher Weise namentlich mit Zusatz (BFS) genannt zu werden, sofern der Endkunde bzw. der Sender den Platz dafür einräumt.

V. Rechteeinräumung

- 1. KB überträgt die mit seiner Tätigkeit entstehenden urheberrechtlichen Nutzungs- und/oder Leistungsschutzrechte vollumfänglich, exklusiv sowie inhaltlich, zeitlich und örtlich unbeschränkt entsprechend des von dem AG bei Vertragsschluss vorgesehenen und hinsichtlich des Werkes branchenüblichen Auswertungsumfanges.
- 2. An eine Verwertungsgesellschaft (z.B. Bild-Kunst) abgetretene Rechte verbleiben bei KB.
- 3. Das Eigentum an den gelieferten fertigen Arbeiten wird im Zweifel an den AG übertragen.
- 4. Die Übertragung der vorgenannten Rechte steht unter dem Vorbehalt der vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung.
- 5. Schnittbearbeitungen der endgültigen Werkfassung bedürfen im Zweifel der vorherigen Zustimmung von KB.
- 6. KB ist berechtigt, Ausschnitte des Werkes nach Erstveröffentlichung sowie den AG als Referenz zu verwenden.

VI. Vergütung

- 1. Mit der vereinbarten Vergütung werden die vertragsgegenständlichen Leistungen von KB sowie die Rechteübertragungen abgegolten. Kosten Dritter und Auslagen sind darin nicht enthalten. Der Vergütungsbetrag versteht sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und ist ohne Abzüge jeweils zum auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum zahlbar. Es gelten die gesetzlichen Verzugszinsen zwischen gewerblichen Parteien.
- 2. Die vereinbarte Vergütung bezieht sich auf Tageseinsatzzeiten von bis zu 8 Std. zzgl. 1 Std. Pause. Einsatzzeiten, die über den pauschalen Rahmen von 8 Stunden hinausgehen, werden pro angefangene weitere Stunde zusätzlich mit jeweils einem Achtel des Tageshonorars und einem Aufschlag von 25% berechnet.
- 3. Von dem AG veranlasste Reisekosten, Spesen und sonstige Auslagen werden vom AG nach Vorlage der Zahlungsbelege oder Abrechnungen unverzüglich und ohne Abzug erstattet.
- 4. Bei Stornierung des Auftrags vor Vertragsbeginn hat *KB* Anspruch auf eine Ausfallvergütung (20% der Gesamtvergütung ab zwei Wochen, 50% ab einem Tag). Bei vorzeitiger Auftragsbeendigung durch den *AG* ab Vertragsbeginn erhält *KB* die vereinbarte Gesamtvergütung abzüglich ersparter Aufwendungen. Sollten bereits Kosten angefallen sein oder Folgekosten anfallen, so sind diese in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- 5. Verlangt der AG nach Fertigstellung und Abnahme der Endfassung bzw. Vertragszeit zusätzliche Änderungen, werden diese auf der Basis vereinbarter Tagessätze gesondert vergütet.

VII. Schlussbestimmungen

- 1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für eine mündliche Abbedingung der Schriftform. Hierbei genügt eine von *KB* schriftlich bestätigte Mitteilung per Email.
- 2. Soweit einzelne Bestimmungen dieser *AAB* unwirksam sind oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Regelungen unberührt. Ungültige Bestimmungen sind einvernehmlich durch solche zu ersetzen, die geeignet sind, unter Berücksichtigung der Interessenlage beider Parteien den gewünschten wirtschaftlichen Zweck zu erreichen.
- 3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hamburg.